

Amtliche Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Berlin

20. Jahrgang Nr. 12

Seite 54

26. März 1999

INHALT

Studienordnung für den Studiengang Technische Informatik des Fachbereichs Informatik der Technischen Fachhochschule Berlin (StO TI)	Seite 55
Prüfungsordnung für den Studiengang Technische Informatik des Fachbereichs Informatik der Technischen Fachhochschule Berlin (PrO TI)	Seite 64
Übergangsregelung zu den Prüfungsordnungen für den Studiengang Technische Informatik vom 14.04.1992 und 25.04.1995 des Fachbereichs Informatik der Technischen Fachhochschule Berlin (ÜPrO Informatik TI)	Seite 72

Herausgeber:

Der Präsident der TFH Berlin; Presse- u. Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin

Redaktion:

Leiter der Studienverwaltung

Druck:

Zentraldruckerei der TFH Berlin

**Studienordnung
für den Studiengang Technische Informatik
des Fachbereichs Informatik der Technischen Fachhochschule Berlin
(StO TI)**

vom 14.07.1998

Gemäß § 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05.10.1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1997 (GVBl. S. 686), erläßt der Fachbereichsrat des Fachbereiches Informatik die Studienordnung für den Studiengang Technische Informatik:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Studentinnen/Studenten, die ihr Studium im Studiengang Technische Informatik nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung im ersten Studienplansemester beginnen. Sie gilt ferner für Studentinnen/Studenten, die aufgrund einer Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen gemäß § 24 RPO II zeitlich so in den Studienablauf eingeordnet werden, daß ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

§ 2 Geltung von Rahmenordnungen

Die Bestimmungen der Rahmenstudienordnung (RStO II) vom 28.11.1996 (A.M. 6/97), der Rahmenprüfungsordnung (RPO II) vom 16.01.1997 (A.M. 5/97), der Ordnung für das praktische Studiensemester (OpraSt II) vom 28.11.1996 (A.M. 4/97) und der Rahmenvorpraktikumsordnung vom 16.04.1998 RVpO II (A.M. 8/98) sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Praktische Vorbildung

Studienbewerber/innen müssen grundsätzlich eine praktische Vorbildung im Umfang von 13 Wochen nachweisen. Bis max. 5 Wochen können bis zum Beginn des 3. Studienplansemesters nachgeholt werden. Die Richtlinien für die praktische Vorbildung und die Berufsausbildungen, die als praktische Vorbildung anerkannt werden können, sind in der Ordnung für die praktische Vorbildung (OpraV TI), (A.M. 14/98) festgelegt.

§ 4 Zulassung zum Studium nach § 11 BerlHG

Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 BerlHG werden für den Studiengang Technische Informatik abgeschlossene Berufsausbildungen laut Anlage 3 und danach eine mindestens vierjährige Berufserfahrung als geeignet angesehen. Die vierjährige Berufserfahrung wird ersetzt durch den Abschluß einer entsprechenden Meister- oder Techniker Ausbildung. Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von Berufsausbildungen mit einer anderen Bezeichnung als der in Anlage 2 genannten entscheidet der Dekan / die Dekanin.

§ 5 Umfang und Gliederung des Studiums, Studienplan

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester, die sich wie folgt aufgliedern: Das Grundstudium umfaßt vier Semester und schließt mit der Diplomvorprüfung ab. Das Hauptstudium umfaßt vier Semester. Im 8. Studienplansemester wird die Prüfung, bestehend aus Diplomarbeit und mündlicher Diplomprüfung, durchgeführt. Als 5. Studienplansemester wird ein praktisches Studiensemester nach Maßgabe der Ordnung für das praktische Studiensemester (OpraSt II) vom 28.11.1996 (A.M. 4/97) gemäß Anlage 3 durchgeführt.
- (2) Das Hauptstudium besteht aus den Wahlpflichtgruppen: **Automatisierungstechnik (A)**, **Echtzeitsysteme (E)** und **Digitaltechnik (D)**, in jedem Semester werden zwei Wahlpflichtgruppen angeboten. Zuerst setzt Automatisierungstechnik (A) aus, dann Digitaltechnik (D) und dann Echtzeitsysteme (E) und so weiter.
- (3) Die Studentinnen/Studenten geben ihre Entscheidung für eine der Wahlpflichtgruppen am Ende ihres 3. Studienplansemesters im Dekanat schriftlich ab.
- (4) Das Studium wird im einzelnen nach dem Studienplan gemäß Anlage 1 und 1a durchgeführt. Die Richtlinien gemäß § 3 OpraSt II bilden Anlage 2 dieser Ordnung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

Anlage 1
zur StO TI vom 14.07.98

Seite 1

**Studienplan für den Studiengang Technische Informatik (TI)
des Fachbereichs Informatik der Technischen Fachhochschule Berlin**

Studienplan											
Studienfach /Lehrveranstaltung	SWS im Semester								Σ	P/ WP	FB
	1		2		3		4				
	V	Ü	V	Ü	V	Ü	V	Ü			
Allgemeine Grundlagen											
Mathematik/									20	P	II
Mathematik I	8										
Mathematik II			6								
Mathematik III					6						
Grundlagen Systemtheorie							4		P	VI	
Physik mit Labor	4			2				4	P	II	
Grundlagen Softwareentwicklung											
Programmieren/									16	P	VI
Programmieren I	4 + 4										
Programmieren II			2 + 2								
Programmieren III					2 + 2						
Software Engineering							4 + 2	6	P	VI	
Maschinenorientierte Programmierung					4 + 2			6	P	VI	
Grundlagen Hardwareentwicklung											
Rechnerarchitektur/									6	P	VI
Rechnerarchitektur I			2								
Rechnerarchitektur II							4				
Grundlagen elektrischer Systeme/									10	P	VI
Grundlagen elektrischer Systeme I	3 + 2										
Grundlagen elektrischer Systeme II			2 + 1								
Grundlagen elektrischer Systeme Labor							2				
Digitale Systeme/									12	P	
Digitale Systeme I	2									VI	
Digitale Systeme II					2 + 2					VII	
Digitale Systeme III							4 + 2			VI	
Elektronik/									10	P	VII
Elektronik I			4								
Elektronik II					4 + 2						
Meßtechnik			4 + 2					6	P	VI	
Einführung Mikrocomputer							2 + 2	4	P	VI	
Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer	2	2					4	8	WP	I	
Summe der SWS	29	29	28	28	28	28	28	114			

Bedeutung der Abkürzungen:

Semesterwochenstunden

Vorlesung

Übung

Seminar

Summe der SWS eines Studienfaches

Pflichtfach

Wahlpflichtfach

für die Durchführung des Studienfaches zuständiger Fachbereich

Vorlesung mit integriertem Übungsanteil

SWS

V

Ü

S

Σ

P

WP

FB

2 + 2

Anlage 1
zur StO TI vom 14.07.98

Seite 2

Hauptstudium gemeinsame LV für alle Schwerpunkte	Studienplan									
	SWS im Semester									
Studienfach / Lehrveranstaltung	5		6		7		8	Σ	P	FB
	V	Ü	V	Ü	V	Ü				
Allgemeine Grundlagen										
Auswertung von Erfahrungen am Praxisplatz		2						2	P	VI
Unternehmensführung	2							2	P	I
Projektmanagement	2							D 2	P	VI
Sensorik I			2			2		I 4	P	VI
Regelungstechnik I			2 + 2					4	P	VI
Prozeßdatenverarbeitung/								P 7	P	VI
Prozeßdatenverarbeitung I			2 + 2					L		
Prozeßdatenverarbeitung II					1 + 2			O		
Verteilte Systeme I			2 + 2					M 4	P	VI
Mikrocomputer			2 + 2					4	P	VI
Diplomandenseminar							2	2	P	VI
Summe der SWS	6		18		7			31		

Hauptstudium Schwerpunkt Automatisierungstechnik	Studienplan									
	SWS im Semester									
Studienfach / Lehrveranstaltung	5		6		7		8	Σ	P/ WP	FB
	V	Ü	V	Ü	V	Ü				
Sensorik II					2			2	P	VI
Regelungstechnik/								6	P	VI
Regelungstechnik II					2 + 2					
Regelungstechnik II Labor						2				
Prozeßdatenverarbeitung II Labor						2		D 2	P	VI
Computer Aided Manufacturing/								I 4	P	VI
Computer Aided Manufacturing			2							
Computer Aided Manufacturing Labor						2				
Aktorik				2				P 2	P	VI
Verteilte Systeme II					2			L 2	P	VI
Zusatzfach I (einen Kurs mit 4 SWS wählen)								O 4	WP	VI
Echtzeitbetriebssysteme I			4							
Systemprogrammierung			2 + 2					M		
Mikrocomputer Labor				4						
Electronic Design Automation			2 + 2							
Zusatzfach II (aus zusätzlichem Katalog wählen)								2	WP	VI
Zusatzfach II			2							
Summe der SWS			10		14			24		

Bedeutung der Abkürzungen:

- | | |
|----------------------------------------------------------------|-------|
| Semesterwochenstunden | SWS |
| Vorlesung | V |
| Übung | Ü |
| Seminar | S |
| Summe der SWS eines Studienfaches | Σ |
| Pflichtfach | P |
| Wahlpflichtfach | WP |
| für die Durchführung des Studienfaches zuständiger Fachbereich | FB |
| Vorlesung mit integriertem Übungsanteil | 2 + 2 |

Anlage 1
zur StO TI vom 14.07.98

Seite 3

Hauptstudium Schwerpunkt Echtzeitsysteme	Studienplan										
	SWS im Semester										
Studienfach / Lehrveranstaltung	5		6		7		8	Σ	P/ WP	FB	
	V	Ü	V	Ü	V	Ü	S				
Echtzeitbetriebssysteme/ Echtzeitbetriebssysteme I			4						8	P	VI
Echtzeitbetriebssysteme II					2	2					
Systemprogrammierung					2	2		D	4	P	VI
Verteilte Systeme II					2	2		I	4	P	VI
Prozeßdatenverarbeitung Labor							2	P	2	P	VI
Zusatzfach I (einen Kurs mit 4 SWS wählen)									4	WP	VI
Regelungstechnik II			2	2				L			
Computer Aided Manufacturing			2	2				O			
Mikrocomputer Labor						4		M			
Electronic Design Automation			2	2							
Zusatzfach II (aus zusätzlichem Katalog wählen)									2	WP	VI
Zusatzfach II			2								
Summe der SWS			10		14				24		

Hauptstudium Schwerpunkt Digitaltechnik	Studienplan										
	SWS im Semester										
Studienfach / Lehrveranstaltung	5		6		7		8	Σ	P/ WP	FB	
	V	Ü	V	Ü	V	Ü	S				
Mikrocomputer Labor						4			4	P	VI
Leiterplattenentwurf u. Fertigung					2	2			4	P	VI
Electronic Design Automation					2	2		D	4	P	VI
Echtzeitbetriebssysteme I			4						4	P	VI
Sensorik II					2				2	P	VI
Zusatzfach I (einen Kurs mit 4 SWS wählen)									4	WP	VI
Regelungstechnik II			2	2				P			
Computer Aided Manufacturing			2	2				L			
Verteilte Systeme I			2	2				O			
Systemprogrammierung			2	2				M			
Zusatzfach II (aus zusätzlichem Katalog wählen)									2	WP	VI
Zusatzfach II			2								
Summe der SWS			10		14				24		

Summe der SWS-Grundstudium	114
Summe der SWS-Hauptstudium	55
SWS insgesamt	169

Bedeutung der Abkürzungen:

Semesterwochenstunden	SWS
Vorlesung	V
Übung	Ü
Seminar	S
Summe der SWS eines Studienfaches	Σ
Pflichtfach	P
Wahlpflichtfach	WP
für die Durchführung des Studienfaches zuständiger Fachbereich	FB
Vorlesung mit integriertem Übungsanteil	2 + 2

Anlage Ia
zur StO TI vom 14.07.98

Seite 1

Festlegung zu den Wahlpflichtfächern

Wahlpflichtfächer im Grundstudium

Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer, die vom Fachbereich I angeboten werden, müssen in einem Gesamtvolumen von acht SWS erfolgreich abgeschlossen werden. Für das **Wahlpflichtfach I im ersten Studienplansemester** wird ein Fach mit 4 SWS aus dem Fächergruppenkatalog **Sprachen**, insbesondere Englisch empfohlen.

Wahlpflichtfächer im Hauptstudium

Jede Studentin, jeder Student muß eine der Wahlpflichtfächergruppen Automatisierungstechnik, Echtzeitsysteme oder Digitaltechnik wählen und diese Wahl am Ende des 3. Studienplansemesters im Dekanat bekanntgeben. In jeder Wahlpflichtfächergruppe muß das Zusatzfach I mit einem Stundenumfang von 4 SWS gewählt werden.

Das Zusatzfach II wird aus dem folgenden Katalog, der vom Fachbereichsrat verändert werden kann, gewählt.

Der Fachbereich ist nicht verpflichtet, jedes Wahlpflichtfach aus dem Katalog für das Zusatzfach II in jedem Semester anzubieten. Ebenso besteht kein Anspruch auf Durchführung eines Wahlpflichtfaches bei weniger als acht Teilnehmern.

Zusatzfach II für alle Studienschwerpunkte		
Name	Kurzbezeichnung	FB
Systemsimulation	SYS, SYSL	VI
Systemerkennung	SYE, SYEÜ	VI
CIM	CIM, CIML	VI
Echtzeitdatenbanken	EDB, EDBÜ	VI
Computergrafik	CG, CGÜ	VI
Bildverarbeitung	BV, BVÜ	VI
Vertiefung zu Rechnerarchitektur	RAV	VI
Parallelprogrammierung	PAP	VI
Wissenschaftlicher Arbeitsplatz	WAP, WAPÜ	VI
Digitale Signalverarbeitung	DSV, DSVÜ	VI
Rechnergestützte Konstruktion elektronischer Geräte	RKEG, RKEGÜ	VII
Leiterplattenentwurf Vertiefung	LEV, LEVÜ	VII
Robotertechnik	ROB, ROBÜ	VI
Innovative Sensorsysteme	IS, ISÜ	VI

Anlage Ia
zur StO TI vom 14.07.98

Seite 2

Besondere Bestimmungen

Für die Zulassung (Belegvoraussetzung) zu bestimmten Studienfächern oder zu Teilen solcher Fächer wird gemäß § 5 Abs. 2 RPO II festgelegt:

Abhängigkeiten:

Studienfach, Studienfachteile	Zulassungsvoraussetzung (Belegvoraussetzung) ist der erfolgreiche Abschluß von :
Programmieren III	Programmieren I
Softwareengineering	Programmieren II
Softwareengineering Übung	Programmieren II
Maschinenorientierte Programmierung	Programmieren I
Rechnerarchitektur II	Rechnerarchitektur I
Digitale Systeme II, III	Digitale Systeme I
Einführung Mikrocomputer	Digitale Systeme I
Regelungstechnik I, II	Grundlagen Systemtheorie
Systemerkennung	Grundlagen Systemtheorie
Systemsimulation	Grundlagen Systemtheorie
Prozeßdatenverarbeitung	Programmieren III
Echtzeitbetriebssysteme	Programmieren III
Systemprogrammierung	Programmieren III
Mikrocomputer	Einführung Mikrocomputer
Electronic Design Automation	Digitale Systeme III

Anlage 2
zur StO TI vom 14.07.98

**Berufsausbildungen, die für den Studiengang Technische Informatik als praktische Vorbildung
und für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 BerlHG als geeignet angesehen werden:**

Anlagenmechaniker/in	Fluggerätemechaniker/in
Betriebsschlosser/in	Funkelektroniker/in
Büromaschinenmechaniker/in	Hörgeräteakustiker/in
Elektroinstallateur/in	Industrieelektroniker/in
Elektromaschinenbauer/in	Industriemechaniker/in
Elektromaschinenmonteur/in	Informationselektroniker/in
Elektromaschinenentwickler/in	Kommunikationselektroniker/in
Elektromechaniker/in	Konstruktionsmechaniker/in
Elektroenergieanlageelektroniker/in	Kraftfahrzeugelektriker/in
Elektroenergiegeräteelektroniker/in	Meß- und Regelmechaniker/in
Feingeräteelektroniker/in	Nachrichtengerätemechaniker/in
Feinmechaniker/in	Physiklaborant/in
Fernmeldeelektroniker/in	Radio- und Fernsehtechniker/in
Fernmeldehandwerker/in	Technische/r Zeichner/in
Fernmeldeinstallateur/in	Werkstoffprüfer/in
Fernmeldemechaniker/in	Werkzeugmechaniker/in

Anlage 3
zur StO TI vom 14.07.98

Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung des praktischen Studienseesters

a) Arbeitsbereiche und Ausbildungsinhalte

Als Arbeitsbereiche, die für die Tätigkeit von Studentinnen/Studenten im Rahmen des praktischen Studienseesters geeignet sind, gelten informatikbezogene Aufgaben z. B.

- Projektierung und Vertrieb von Hard- und Software,
- Projektierung und Entwicklung von Automatisierungssystemen,
- Arbeitsvorbereitung und Fertigung,
- Forschung und Entwicklung.

Die Studentin/der Student sollen dabei vorzugsweise in ein betriebliches Projekt integriert werden.

Die Ausbildungsinhalte ergeben sich weitgehend durch die Aufgaben der verschiedenen Betriebsbereiche, der Ausbildungsstellen und die Möglichkeiten der Ausbildungsstellen. Die fachlichen Neigungen der einzelnen Studentinnen/Studenten innerhalb ihres/seines Studienganges sollen bei der Auswahl der Ausbildungsinhalte berücksichtigt werden.

b) Spezieller Ausbildungsplan

Der Ausbildungsplan für den einzelnen Praxisplatz soll vorsehen, daß die Studentin/der Student

- an der Lösung klar beschriebener Aufgaben unter Anleitung beteiligt wird, wobei das von der Studentin/von dem Studenten im bisherigen Studium erworbene Wissen angemessen zu berücksichtigen ist,
- eine Erläuterung über die Einordnung ihres/seines jeweiligen Arbeitsbereiches in den gesamten Betriebsablauf erhält.

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Technische Informatik
des Fachbereichs Informatik der Technischen Fachhochschule Berlin
(PrO TI)**

vom 14.07.1998

Gemäß § 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 5.10.1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1997 (GVBl. S. 686), ändert der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik die Prüfungsordnung für den Studiengang Technische Informatik vom 25.04.1995 (A.M. 4/96), wie folgt:*)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Studentinnen/Studenten, die ihr Studium im Studiengang Technische Informatik nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung im ersten Studienplansemester beginnen (Studienanfänger/innen). Sie gilt ferner für Studentinnen/Studenten, die aufgrund einer Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen gemäß § 24 RPO II zeitlich so in den Studienablauf eingegliedert werden, daß ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.
- (2) Für Studentinnen/Studenten, die nicht zu dem im Abs. 1 genannten Personenkreis gehören, erläßt der Fachbereichsrat gleichzeitig Übergangsregelungen.

§ 2 Geltung von Rahmenordnungen

Die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (RPO II) vom 16.01.1997 (A.M. 5/97) und der Ordnung für das praktische Studiensemester (OpraSt II) vom 28.11.1996 (A.M. 4/97) sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Fachgebundene Studienberechtigung

Studentinnen/Studenten mit fachgebundener Studienberechtigung, die nach § 11 BerlHG vorläufig immatrikuliert sind und die endgültige Immatrikulation nicht erreichen, dürfen das Studium nicht weiterführen.

§ 4 Leistungsbeurteilungen in Übungen

Die nachstehend aufgeführten Lehrveranstaltungen bilden im Sinne von § 5 RPO II eine didaktische Einheit im Rahmen eines Studienfaches:

Studienfach / Studienfachteil	Vorlesung	Übung
Physik	Physik	Physik Labor
Sensorik I	Sensorik I	Laborübung Sensorik I
Regelungstechnik II	Regelungstechnik II	Laborübung Regelungstechnik II
Prozeßdatenverarbeitung II	Prozeßdatenverarbeitung II	Laborübung Prozeßdatenverarbeitung II
CAM	CAM	Laborübung CAM

In den genannten Übungsveranstaltungen erfolgen die Semesterbeurteilungen undifferenziert, d. h. unter Verwendung der Prädikate „mit Erfolg“ bzw. „ohne Erfolg“. Die Übungsleistungen werden auf dem Diplom-Vorprüfungszeugnis nicht gesondert ausgewiesen, differenzierte Semesterbeurteilungen aus den Vorlesungen erhalten für die Bildung der Fachnoten im betreffenden Studienfach erst dann Gültigkeit, wenn die zugehörigen Übungen erfolgreich abgeschlossen wurden.

* Von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt am: 4.3.99

§ 5 Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit

Für Lehrveranstaltungen, die als Übung ausgewiesen sind, wird keine Prüfungsmöglichkeit zu Vorlesungsbeginn angeboten. Ausgenommen davon sind die allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer.

§ 6 Fachnoten

Die Fachnoten ergeben sich als gewichtetes Mittel aus den zugehörigen Semesterbeurteilungen derart, daß die Semesterbeurteilung mit den betreffenden Semesterwochenstundenzahlen gewichtet werden, wobei undifferenziert beurteilte Übungen nicht berücksichtigt werden. Dieses Mittel wird auf eine Note gemäß § 5 Abs. 3 RPO II gerundet.

§ 7 Diplom-Vorprüfungszeugnis

- (1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn für alle zum Grundstudium gehörenden Studienfächer eine mindestens „ausreichend“ lautende Fachnote vorliegt.
- (2) Sobald die Fachnoten gemäß Abs. 1 vorliegen wird ein Diplom-Vorprüfungszeugnis gemäß Anlage 1 vom Prüfungsamt ausgestellt.

§ 8 Zulassung zur Diplomarbeit und mündlichen Diplomprüfung

In Ergänzung zur RPO II wird festgelegt, daß die Studentinnen/Studenten nur dann zur Diplomarbeit zugelassen werden dürfen, wenn sie die dort formulierten zwingenden Zulassungsbedingungen erfüllen und außerdem der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen, zu denen mindestens „ausreichend“ bzw. „mit Erfolg“ lautende Semesterbeurteilungen noch nicht vorliegen, sechs Semesterwochenstunden nicht überschreiten.

§ 9 Gesamtprädikat der Diplomprüfung, Diplom-Zeugnis, Diplom-Urkunde

- (1) Aus den Fachnoten der im Hauptstudium endenden Studienfächer ergibt sich gemäß § 22 RPO II die für das Gesamtprädikat X des Diplom-Zeugnisses relevante Größe X, als arithmetisches Mittel.
- (2) Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur/Diplom-Ingenieurin (FH)“ verliehen. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten / der Kandidatin die Diplom-Urkunde ausgehändigt.
- (3) Je ein Muster der Diplom-Zeugnisse und der Diplom-Urkunden sind als Anlagen 2 bis 6 Bestandteil dieser Ordnung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

Anlage 1
zur PrO TI vom 14.07.98

Technische Fachhochschule Berlin

(Berliner Bär)

Diplom-Vorprüfungszeugnis

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

hat die Diplom-Vorprüfung an der Technischen Fachhochschule Berlin

im Studiengang **Technische Informatik**

des Fachbereichs INFORMATIK bestanden.

Die Leistungen der im Grundstudium endenden Studienfächer werden wie folgt beurteilt:

Mathematik	_____
Grundlagen Systemtheorie	_____
Physik	_____
Programmieren	_____
Software Engineering	_____
Maschinenorientierte Programmierung	_____
Rechnerarchitektur	_____
Grundlagen elektrischer Systeme	_____
Digitale Systeme	_____
Elektronik	_____
Meßtechnik	_____
Einführung Mikrocomputer	_____
 Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer	
.....	_____
.....	_____
.....	_____
.....	_____

Berlin,

Siegel

DER DEKAN *)

Mögliche Leistungsbeurteilungen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

*)ggf. DIE DEKANIN

Anlage 2
zur PrO TI vom 14.07.98

Technische Fachhochschule Berlin

(Berliner Bär)

Diplom-Zeugnis

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

hat die Diplomprüfung an der Technischen Fachhochschule Berlin im Studiengang **Technische Informatik** mit dem Studienschwerpunkt **Automatisierungstechnik** des Fachbereichs Informatik bestanden.

Die Leistungen in den im Hauptstudium endenden Studienfächern werden wie folgt beurteilt:

Aktorik	_____
CAM	_____
Mikrocomputer	_____
Projektmanagement	_____
Prozeßdatenverarbeitung	_____
Regelungstechnik I	_____
Regelungstechnik II	_____
Sensorik I	_____
Sensorik II	_____
Unternehmensorganisation	_____
Verteilte Systeme I	_____
Zusatzfach I	_____
Zusatzfach II	_____
Praktisches Studiensemester	_____

Thema der Diplomarbeit: _____

Beurteilung der Diplomarbeit: _____

Beurteilung der mündlichen Diplomprüfung: _____

Gesamtprädikat: _____

Berlin,

Siegel

DER DEKAN *)

Mögliche Leistungsbeurteilungen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mit Erfolg
Mögliche Gesamtprädikate: sehr gut mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

*)ggf. DIE DEKANIN

Anlage 3
zur PrO TI vom 14.07.98

Technische Fachhochschule Berlin

(Berliner Bär)

Diplom-Zeugnis

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

hat die Diplomprüfung an der Technischen Fachhochschule Berlin im Studiengang *Technische Informatik* mit dem Studienschwerpunkt *Echtzeitsysteme* des Fachbereichs Informatik bestanden.

Die Leistungen in den im Hauptstudium endenden Studienfächern werden wie folgt beurteilt:

Echtzeitbetriebssysteme	_____
Mikrocomputer	_____
Projektmanagement	_____
Prozeßdatenverarbeitung	_____
Regelungstechnik I	_____
Sensorik I	_____
Systemprogrammierung	_____
Unternehmensorganisation	_____
Verteilte Systeme I	_____
Verteilte Systeme II	_____
Zusatzfach I	_____
Zusatzfach II	_____
Praktisches Studiensemester	_____

Thema der Diplomarbeit: _____

Beurteilung der Diplomarbeit: _____

Beurteilung der mündlichen Diplomprüfung: _____

Gesamtprädikat: _____

Berlin,

Siegel

DER DEKAN *)

Mögliche Leistungsbeurteilungen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mit Erfolg
Mögliche Gesamtprädikate: sehr gut mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

*)ggf. DIE DEKANIN

Anlage 4
zur PrO TI vom 14.07.98

Technische Fachhochschule Berlin

(Berliner Bär)

Diplom-Zeugnis

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

hat die Diplomprüfung an der Technischen Fachhochschule Berlin im Studiengang **Technische Informatik** mit dem Studienschwerpunkt **Digitaltechnik** des Fachbereichs Informatik bestanden.

Die Leistungen in den im Hauptstudium endenden Studienfächern werden wie folgt beurteilt:

Echtzeitbetriebssysteme I	_____
Electronic Design Automation	_____
Leiterplattenentwurf u. Fertigung	_____
Mikrocomputer	_____
Projektmanagement	_____
Prozeßdatenverarbeitung	_____
Regelungstechnik I	_____
Sensorik I	_____
Sensorik II	_____
Unternehmensorganisation	_____
Verteilte Systeme I	_____
Zusatzfach I	_____
Zusatzfach II	_____
Praktisches Studiensemester	_____

Thema der Diplomarbeit: _____

Beurteilung der Diplomarbeit: _____

Beurteilung der mündlichen Diplomprüfung: _____

Gesamtprädikat: _____

Berlin,

Siegel

DER DEKAN *)

Mögliche Leistungsbeurteilungen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mit Erfolg
Mögliche Gesamtprädikate: sehr gut mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

*)ggf. DIE DEKANIN

Anlage 5
zur PrO TI vom 14.07.98

TECHNISCHE FACHHOCHSCHULE BERLIN

DIPLOM-URKUNDE

HERR _____

GEBOREN AM _____ IN _____

HAT DIE DIPLOMPRÜFUNG IM STUDIENGANG
TECHNISCHE INFORMATIK
DES FACHBEREICHS INFORMATIK BESTANDEN.

AUF GRUND DIESER PRÜFUNG WIRD IHM DER AKADEMISCHE GRAD

DIPLOM-INGENIEUR (FH)

VERLIEHEN.

DER PRÄSIDENT *)

Präsesiegel

Berlin,

*)ggf. DIE PRÄSIDENTIN

Anlage 6
zur PrO TI vom 14.07.98

TECHNISCHE FACHHOCHSCHULE BERLIN

DIPLOM-URKUNDE

FRAU _____

GEBOREN AM _____ IN _____

HAT DIE DIPLOMPRÜFUNG IM STUDIENGANG
TECHNISCHE INFORMATIK
DES FACHBEREICHS INFORMATIK BESTANDEN.

AUF GRUND DIESER PRÜFUNG WIRD IHR DER AKADEMISCHE GRAD

DIPLOM-INGENIEURIN (FH)

VERLIEHEN.

Prägesiegel

DER PRÄSIDENT *)

Berlin,

*)ggf. DIE PRÄSIDENTIN

**Übergangsregelung zu den Prüfungsordnungen
für den Studiengang Technische Informatik vom 14.04.1992 und 25.04.1995
des Fachbereichs Informatik der Technischen Fachhochschule Berlin
(ÜPrO Informatik TI)**

vom 14.07.1998

In Ausfüllung von § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnungen für den Studiengang Technische Informatik des Fachbereichs Informatik der Technischen Fachhochschule Berlin in der Fassung vom 14.04.1992 und 25.04.1995 erläßt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik die nachstehenden Übergangsregelungen zur Prüfungsordnung: *)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für Studentinnen/Studenten, die ihr Studium im Studiengang Technische Informatik vor dem Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 14.07.1998 begonnen haben. Sie gilt ferner für Studentinnen/Studenten, die aufgrund einer Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen gemäß § 24 RPO II zeitlich so in den Studienablauf eingegliedert wurden, daß ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

§ 2 Prüfungsrecht gemäß § 27 RPO II

Diese Ordnung gilt für alle Studentinnen/Studenten, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen immatrikuliert worden sind, für alle Lehrveranstaltungen, in denen noch keine mindestens ausreichenden Leistungsnachweise erzielt wurden. Alle zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgreich abgeschlossenen Versuche, einen Leistungsnachweis zu erbringen, gelten als nicht unternommen.

§ 3 Anwendung des Prüfungsrechts nach RPO II

Fachendnoten, die 4,3 lauten, werden als Fachnote 4,0 übernommen.

§ 4 Geltung von Rahmenordnungen

Die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (RPO II) vom 16.01.1997 (A.M. 5/97) sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Übergangsregelung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

*) von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt am: 4.3.99